

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

An das
Regierungspräsidium Tübingen
Postfach 2666

72016 Tübingen

Bearbeitet durch den
LNV-Arbeitskreis Ravensburg
Sprecher: Georg Heine

Stuttgart, den 22.2.2010

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
Rv-center-parks

Telefon/E-Mail
0711 24895520
info@lnv-bw.de

Raumordnungsverfahren (ROV) mit integriertem Zielabweichungsverfahren für die geplante Errichtung eines Ferienparks „Center Parcs Allgäu“ in Leutkirch

Ihr Schreiben vom 13.01.2010

AZ 21-15/2437.6/Leutkirch

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) dankt für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände: AG „Die NaturFreunde“ (NF), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesfischereiverband (LFV), Landesjagdverband (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).

Zusammenfassung:

Das Vorhaben greift in einen besonders sensiblen Teil der südoberschwäbischen Landschaft ein, dessen Bedeutung bisher nicht in vollem Umfang bekannt war, weil er aufgrund seiner militärischen Benutzung als Munitionslager nicht öffentlich zugänglich gewesen ist. Schon die jetzt vorliegenden, - noch lückenhaften! – Erkenntnisse belegen jedoch eindeutig, dass der „Urlauer Tann“, der von zahlreichen hochrangigen Schutzgebieten umgeben ist und in unmittelbarer Nähe des Europäischen Vogelschutzgebietes Adelegg liegt, einen einzigen gemeinsamen Lebensraum mit diesem Vogelschutzgebiet bildet. Schon die bislang noch unvollständigen Ergebnisse der Erhebungen belegen die naturschutzfachlich hohe Bedeutung des Gebietes. Sie zeigen auch, dass Natura 2000 von dem Vorhaben betroffen ist, was im Raumordnungsverfahren

zu berücksichtigen ist und eine qualifizierte und detaillierte Alternativen-Prüfung verlangt, die nicht vorliegt. Wären im übrigen die Tatsachen, die jetzt bekannt sind, bereits seinerzeit bekannt gewesen, als das Europäische Vogelschutzgebiet Adelegg abgegrenzt und gemeldet wurde, so wäre der Urlauer Tann selbstverständlich und notwendigerweise Bestandteil dieses Schutzgebietes geworden. Das wiederum wäre nach eigenen Angaben und Kriterien des Vorhabensträgers ein absolutes Ausschlusskriterium für das Planungsgebiet (vergl. Ziff. 1.66.1 der Vorhabensbeschreibung, S. 13). In der Konsequenz lehnen die Naturschutzverbände daher das Vorhaben ab.

Von ähnlich schwerwiegender Bedeutung sind unserer Ansicht nach auch die neuesten Erkenntnisse der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg (FVA) und der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz in Karlsruhe (LUBW) über die Notwendigkeit und die Bedeutung von Wildtier-Korridoren in unserer Kulturlandschaft und die Erarbeitung eines entsprechenden Generalwildwegeplans. Auch in diesem Zusammenhang spielt der Urlauer Tann eine ganz wichtige Rolle als möglicher Trittstein für überregional bedeutsame Wildtierwanderungen, der dringend eine funktionale Aufwertung benötigt, keinesfalls aber noch weiter eingeeengt und gefährdet werden darf.

Die Naturschutzverbände halten es für unverantwortlich und nicht mit den Zielen von Raumordnung, Landesentwicklung und Naturschutz vereinbar, in dieses hochsensible Gebiet ein Großprojekt der Tourismusindustrie mit über 5.000 Betten hinein zu planen und damit insbesondere durch Flächeninanspruchnahme, Emissionen und durch Störungen im Umfeld die Schutzziele des Europäischen Vogelschutzgebietes Adelegg aber auch der übrigen FFH- und sonstigen Schutzgebiete im näheren Umgriff des Urlauer Tanns konkret und massiv zu gefährden.

Die als lückenhaft und unvollständig angesprochenen Punkte sind vor Abschluss des Raumordnungsverfahrens nachzuarbeiten. Insoweit kann auch diese Stellungnahme der Naturschutzverbände nicht abschließend sein.

Zu den Problempunkten im einzelnen:

1. Avifauna

Die Untersuchungen zur Avifauna führten, - obwohl durch den viel zu engen Zeitrahmen behindert, - zu überraschend positiven und umfangreichen Ergebnissen. Es wurden nicht weniger als 79 Brutvogelarten nachgewiesen bzw. als wahrscheinlich brütend eingestuft, darunter 13 Arten der Roten Liste Deutschland und 32 Arten der Roten Liste Baden-Württemberg. 9 dieser Arten sind auch in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und genießen dadurch besonderen internationalen Schutz. Es ist auch für die Gutachter offensichtlich, dass dieses ungewöhnlich reichhaltige Arteninventar in engem Austausch steht mit den Brutvogel-Populationen des angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebietes Adelegg, und dass hier ein einheitlicher zusammenhängender Lebensraum dieser Arten besteht. Wären diese Daten seinerzeit schon bekannt gewesen, so wäre der Urlauer Tann selbstverständlich und notwendigerweise Bestandteil dieses Vogelschutzgebietes geworden. Der ge-

genwärtige Erhaltungszustand dieser Populationen ist jedoch für mehrere der genannten Arten als **ungünstig** zu bezeichnen, insbesondere für die Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Raufußkauz, Sperlingskauz und Wespenbussard, die gleichzeitig als streng geschützte Arten nach dem BNatSchG gelten. Bei einem als ungünstig erkannten Erhaltungszustand sind jedoch besondere Sorgfaltspflichten bei der Beurteilung von möglichen Eingriffen zu beachten. Die Gutachter gehen selbst davon aus, dass **„bei Arten des Waldesinnern und störungsempfindlichen Arten in Folge mit erheblichen Bestandesrückgängen oder Ausfällen im Untersuchungsgebiet zu rechnen ist. So ist anzunehmen, dass Baumfalke, Baumpieper, Dreizehenspecht, Grauspecht, Habicht, Hohltaube, Kolkrabe, Raufußkauz, Rotmilan, (evtl. Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber), Sperlingskauz, Waldschnepfe und Wespenbussard das Areal vollständig räumen werden“** (UVU, S. 192). Darüber hinaus ergänzen die Gutachter noch:

„Die Gutachter gehen davon aus, dass für einen Teil der betroffenen wertgebenden Vogelarten funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG zur Vermeidung von Verbotstatbeständen entweder nicht möglich sind oder aber nicht mit hinreichender Prognosesicherheit durchgeführt werden können, um sie im Sinne des § 42 Abs. 5 als funktionserhaltend zu bewerten“ (UVU, S. 192).

Das bedeutet nichts anderes, als dass dieses Vorhaben zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt und auf der Basis dieser Gutachten nach europäischem Recht **als nicht realisierbar** anzusehen ist. Sollte dennoch eine Realisierung erwogen werden, so ist aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustandes der genannten Populationen im Vogelschutzgebiet ein Ausgleich der Eingriffsfolgen durch CEF-Maßnahmen vorzusehen. Deren Wirksamkeit ist jedoch durch ein mindestens über fünf Jahre laufendes Monitoring nachzuweisen, bevor die Eingriffe vorgenommen dürfen!

Unter diesen Umständen noch nach Möglichkeiten zu suchen,

„für die betroffenen störungsempfindlichen Arten einen funktionalen Ausgleich zu schaffen durch Aufwertung der Habitatstruktur, Nutzungsaufgabe und Reduzierung von Störeinflüssen in bestehenden älteren Waldbeständen des Umfeldes“

halten die Naturschutzverbände für nicht zielführend. Dies umso mehr, als die für solche artenschutzfachlich und –rechtlich gebotenen Maßnahmen „nach vorläufiger Bilanzierung notwendigen 60 – 80 Hektar Altbestände im Staats- und Kommunalwald“ im näheren Umfeld gar nicht in der erforderlichen Größe und Qualität vorhanden sind! Es kann dabei auch nicht in erster Linie auf die Verfügbarkeit solcher Waldbestände (Besitzart) sondern es muss allein auf deren naturschutzfachliche Eignung ankommen. Denn entscheidend ist, ob die Arten die vorgesehenen Flächen auch annehmen. CEF-Maßnahmen müssen immer in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit den Eingriffen vorgenommen werden, wenn sie wirksam sein sollen. Solange und sofern die für CEF-Maßnahmen erforderlichen Flächen nicht konkret benannt werden können, weil sie z.B. zu weit entfernt oder sonst nicht geeignet sind, kann das geplante Vorhaben nicht realisiert werden.

Unter den gegebenen Umständen, dass nämlich durch Untersuchungen belegt wurde, dass das Planungsgebiet eine funktionale Einheit mit dem benachbarten Europäischen Vogelschutzgebiet Adelegg bildet, bleibt unserer Ansicht nach nur die Einsicht übrig, dass dies ein Ausschlusskriterium im Sinne der vom Vorhabensträger selbst formulierten Grundsätze bildet (siehe Vorhabenbeschreibung, S. 13). In der Konsequenz lehnen die Naturschutzverbände daher das Vorhaben ab!

2. Fledermaus-Fauna

Durch die Gutachter wurde mit 11 Arten auch eine ungewöhnlich reichhaltige Fledermausfauna nachgewiesen, darunter mit Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr auch zwei Arten des Anhangs II der Europäischen FFH-Richtlinie. Alle Arten sind auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gelten nach dem BNatSchG als streng geschützt. Darunter sind Licht meidende Arten wie Fransen-, Wasser- und Bechsteinfledermaus, die nach Errichtung des Ferienparks das Gebiet mit Sicherheit verlassen würden. Für die Bechstein-Fledermaus wurde der Erhaltungszustand vom Bundesamt für Naturschutz allgemein als ungünstig eingestuft. Beeinträchtigungen dieser Art sind daher generell zu vermeiden!

Mit der geplanten Verbesserung von Sommerquartieren (Aufhängen von Fledermauskästen) und der Herrichtung eines oder mehrerer Bunker als Winterquartier ließe sich allenfalls für einige der betroffenen Arten eine Verbesserung erreichen, wobei noch offen bleibt, inwieweit diese Maßnahmen von den Tieren je nach Umfang der Beleuchtung und des Ausmaßes der Beunruhigung und Beschallung überhaupt angenommen würden.

3. Beeinträchtigung von FFH-Gebieten in der Umgebung des Vorhabens

Das Vorhaben ist darauf ausgelegt, dauerhaft zwischen 3.000 und 5.000 Besucher zu beherbergen. Dies entspricht der Neuanlage eines großen Dorfes bzw. einer kleinen Stadt. Die daraus zu erwartenden Emissionen, insbesondere von Stickstoff aus Verbrennungsprozessen in den Heizanlagen für die Wohngebäude, das Zentralgebäude und die Badeanlagen, die ja auf tropische Temperaturen gebracht werden sollen, sind bisher nirgends konkret dargestellt. Sicher ist jedoch, dass diese Emissionen die umliegenden FFH-Gebiete erreichen werden. Da es sich hier vielfach um Moor-Lebensräume handelt, die auf Stickstoffeinträge extrem empfindlich reagieren und ohnehin schon stark vorbelastet sind, ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung dieser FFH-Gebiete zu rechnen.

Weil diese Problematik in den Gutachten überhaupt nicht bearbeitet wurde und das zur Beurteilung erforderliche Energiekonzept ebenfalls nicht konkretisiert vorliegt, sind die Unterlagen in diesem wesentlichen Punkt lückenhaft und nicht abschließend beurteilungsreif. Aus LNV-Sicht ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig.

4. Wildtier-Korridor

Erst Forschungen aus allerjüngster Zeit haben die Bedeutung von Wildtierkorridoren in unserer dicht besiedelten und von unzähligen verschiedenartigen Verkehrsadern durchzogenen Kulturlandschaft deutlich gemacht. Wildtiere aller Art sind auf solche Wanderungs- und Vernetzungskorridore dringend und überlebensnotwendig angewiesen zur Erhaltung ihrer Populationen und zum notwendigen Gen-Austausch. Jede neue Durchschneidung der Landschaft und jeder Flächenverbrauch für Siedlung und Gewerbe macht diese Korridore wichtiger. Wo es nur irgendwie möglich ist, müssen sie durchlässiger und keinesfalls dürfen sie enger gemacht werden.

Nach den Entwürfen von FVA und LUBW zu einem „Generalwildwegeplan“ ist der Urlauer Tann ein ganz wichtiger Trittstein in einem überregional bedeutsamen Wildtierkorridor, der leider in den letzten 70 Jahren durch die Einzäunung des ehemaligen Munitionslagers nur in N-S-Richtung, - und auch das nur eingeschränkt, - wirksam war. Jetzt würde sich – endlich! – mit der Aufgabe des Lagers die Möglichkeit ergeben, den Korridor wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen und damit vor allem auch seine O-W-Wirksamkeit wieder herzustellen. Der Ferienpark steht diesen Bemühungen nun aber buchstäblich im Wege. Zunächst ist überhaupt nicht einzusehen, warum (nach Kampfmittelräumung) der Zaun nicht ersatzlos entfernt sondern nur „an mehreren Stellen geöffnet“ werden soll. „Sicherheitsgründe“ können es eigentlich nicht sein, sonst müssten wir ja alle unsere Dörfer einzäunen, und finanzielle Gründe, wie sie auch einmal genannt wurden, können es eigentlich auch nicht sein, denn eine Unterhaltung des Zaunes im Wald, wo er ständig durch Astbruch und Sturmwurf gefährdet ist, ist binnen ganz kurzer Zeit teurer als ein sofortiger Abbau. Also müsste der Zaun zwingend abgebaut werden, womit schon einmal eine ganz wesentliche Verbesserung erreicht wäre. Außerdem ist der bisher im Osten des Planungsgebietes vorgesehene „Korridor“ viel zu schmal (z.T. unter 200 m breit!) und bietet keine durchgehende Waldkulisse. Die geplante Bebauung müsste deshalb so weit zurück genommen werden, dass ein mindestens 400 m breiter Wildtier-Korridor entstünde, in dem nachts keinerlei Beleuchtung und Beunruhigung stattfinden dürfte.

5. Waldflächenverlust und –ausgleich

Im Landeswaldgesetz ist die Walderhaltung als oberster Grundsatz gesetzlich verankert, um sicher zu stellen, dass auch in Zukunft der Wald seine vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erfüllen kann. Der Landkreis Ravensburg ist mit nur 29 % Waldanteil stark unterdurchschnittlich bewaldet (Baden-Württemberg 39 %). Waldflächenverluste sind deshalb mindestens im Verhältnis 1 : 1 durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Führen private Interessen zu Waldverlusten und/oder sind ältere Waldbestände betroffen, ist ein Ausgleich im Flächenverhältnis 1 : 3 angemessen (weil Alter nicht herstellbar ist).

Im vorliegenden Fall ist die betroffene Fläche zusätzlich als „Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft“ im Regionalplan ausgewiesen. Formal gilt das zwar nur für eine kleine Teilfläche im Süden des Gebietes, jedoch ist, - auch nach Ansicht der Forstdirektion Tübingen, - die gesamte Fläche als in diesem Sinne schutzbedürftig anzusehen, weil die bisherige Beschränkung auf den Teilbereich nur dem Umstand

geschuldet war, dass die übrige Fläche einer militärischen Sondernutzung unterlag und nicht zugänglich war.

Der Vorhabensträger beziffert den Waldflächenverlust auf 56,4 ha (UVU, S. 231). Er rechnet dabei allerdings mit einem Waldabstand zu den geplanten Gebäuden von lediglich 10 m, obwohl in der Landesbauordnung (LBO) in § 4 Abs. 3 ein Regelabstand von 30 m vorgeschrieben ist. Der Regelabstand soll zum einen Benutzer und Besucher der Gebäude vor Schäden durch walddtypische Gefahren bewahren und zum anderen den Schutz und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wäldern gewährleisten. Ausnahmen sind nach gefestigter Rechtssprechung nur dann möglich, wenn Lage und/oder Wuchskraft des Standorts nur geringe Wuchshöhen des Waldbestandes erwarten lassen oder sonst eine geringere Gefahrenlage gegeben ist (z.B. durch die Lage am Steilhang). Solche Ausnahmetatbestände sind in diesem Fall aber nicht gegeben, ganz im Gegenteil: Im Erntealter werden Baumhöhen von deutlich über 30 m erreicht werden, und durch die dezentral über nahezu das gesamte Gelände verstreut zu errichtenden Ferienhäuser würden zahlreiche neue Lücken und Kleinkahlfächen in die Waldbestände geschlagen, was zu einer massiven Destabilisierung dieser Bestände führen würde. Sturmwurf, Eis- und Schneebruch sowie Borkenkäferschäden wären an diesen vielen neuen Waldrändern geradezu vorgeplant.

Bei einem Blick auf die „Darstellung der Rodungsflächen“ (UVU S. 232) und einem Waldabstand von 30 m zu Gebäuden wäre objektiv mit einem Waldflächenverlust von mindestens 120 – 150 Hektar zu rechnen. Wir halten es auch für nicht seriös, einen notwendigen Waldausgleich dieser Größenordnung, der sehr wohl raumordnerisch von Bedeutung wäre, auf die nachfolgenden Planungsverfahren verschieben zu wollen. Dies umso mehr, als die genannten Positiv- und Negativ-Kriterien für die Ersatzaufforstungen jede Menge Konflikte erwarten lassen. Erfahrungsgemäß zeichnet sich die Forstverwaltung nach der Verwaltungsreform, - trotz eindeutiger Gesetzeslage, - nicht unbedingt durch besondere Standfestigkeit in solchen Konflikten aus, besonders wenn politischer Druck auf sie ausgeübt wird, wie dies ja bereits geschehen ist (siehe Äußerungen von MP Oettinger gegenüber der Presse). Die Naturschutzverbände fordern daher, dass bereits zum Abschluss des RO-Verfahrens ein schlüssiges und abgestimmtes Ersatzaufforstungskonzept vorliegen muss.

6. Besucherdruck auf umliegende Schutzgebiete

Das Planungsgebiet ist, - wie bereits dargestellt, - von einer großen Zahl hochwertiger Schutzgebiete in geringer Entfernung umgeben (allein 7 FFH- und 2 Vogelschutzgebiete!). Der Vorhabensträger prognostiziert, - ausgehend von den Erfahrungen einer bestehenden Anlage in Bispingen, - dass halbwohentlich ca. 3.000 – 4.000 Gäste die Anlage verlassen werden, um die Umgebung zu „erleben“. Dabei soll sich etwa die Hälfte dieser Ausflüge in einem Radius von bis zu 10 km abspielen. Diese Angaben des Vorhabenträgers sind dabei sicherlich noch als absolute Untergrenze der Realität anzusehen, da die landschaftliche Attraktivität des Allgäus sicher um einiges höher einzuschätzen ist als die der „Bispinger Heide“.

Es ist gegenwärtig nicht ersichtlich, wie der Vorhabensträger effektiv sicherstellen will, dass diese Menge an zusätzlichen Besuchern nicht die störungsempfindlichen Vogelarten der heute schon überlasteten Adelegg vergrämt, die trittempfindlichen

Habitats von Fetzachmoos, Rimpachmoos, Haubach und Harprechtser Moos zerstört und die heute schon stark belasteten FFH-Gebiete Badsee und Ellerazhofer Weiher zusätzlich überlastet. Das Problem ist sicher nicht durch Abwälzen auf Naturschutz- und Forstverwaltung sowie Gemeinden zu lösen, die nach Ansicht der Gutachter entsprechende Konzepte mit erarbeiten sollen. Weil aber sogar die Gutachter nennenswerte Probleme durch verstärkte ungelentete Belastungen nicht ausschließen wollen, fordern wir, dass der Vorhabensträger finanziell und personell ein zu erstellendes Konzept des Landkreises Ravensburg mitträgt, das ein Ranger-System zur Überwachung und Besucher-Lenkung in den Schutzgebieten vorsieht.

7. Kritik am Verfahren

Die Naturschutzverbände haben bereits mehrfach bemängelt, dass der Vorhabens-träger die Behörden und Gutachter unter einen völlig unangemessenen und die Grundlagenerhebung behindernden oder gar unmöglich machenden Zeitdruck setzt. So fehlt den faunistischen und floristischen Gutachten der ungeheuer wichtige Frühjahrs- und Frühsommeraspekt völlig, und die Vorbereitungen zur Kampfmittel- und Altlastenbeseitigung verhindern die an sich notwendige Feststellung und Dokumentierung des Ist-Zustandes, an dem sich letztlich auch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausrichten müssten.

Nach wie vor halten es die Naturschutzverbände auch für rechtlich überaus fragwürdig, als Referenzzustand den mehr oder weniger zufälligen Zustand eines verlassenen Munitionslagers anzusehen und diesen „militärischen Saustall“ dann auch noch als naturschutzrechtlich wertvoller als einen ordnungsgemäß bewirtschafteten natur-nahen Wald hinzustellen. Wozu brauchen wir dann noch Schutzgebiete, könnte man da etwas überspitzt fragen, wo man doch bloß die Bundeswehr mal eine Weile lang in den Wald lassen müsste, um ihn naturschutzfachlich aufzuwerten.

Und sollte es tatsächlich keinerlei rechtliche Verpflichtung für den Bund geben, ein Gebiet, das er verlässt, wieder in einen solchen Zustand zu versetzen, dass von ihm keine Umweltgefahren ausgehen und dass man es auch bedenkenlos wieder betreten kann? Man glaubt es kaum! Und selbst, wenn es eine solche Bestimmung nicht gibt, wie uns die Stadt Leutkirch versichert, dann gehört sie zumindest schleunigst erlassen. Die Resignation der Gutachter (siehe UVU S. 75) vor der militärpolitischen Situation ist sicherlich die am wenigsten angebrachte Reaktion und kann keinesfalls zum gültigen Maßstab in einem Raumordnungsverfahren werden.

Auch vermissen die Naturschutzverbände für dieses großindustrielle Tourismusprojekt nach wie vor ein schlüssiges Energiekonzept, das auf die bestmögliche Nutzung erneuerbarer Energien ausgerichtet ist und darüber hinaus alle Möglichkeiten eines sparsamen Energieverbrauchs und höchstmöglicher Energieeffizienz nach dem neuesten Stand der Technik berücksichtigt.

Auch im Verkehrskonzept gibt es unseres Erachtens noch Lücken; so sind z.B. die in den Ferienpark einpendelnden Besucher, die die „Badelandschaft“ dort als Externe nutzen wollten (und dürften??), nicht in den Verkehrszahlen enthalten.

Der Grundwasserschutz ist ein weiteres raumbedeutsames aber ungeklärtes Problem. Offensichtlich ist mindestens einer der auf dem Gelände vorhandenen Grund-

wasserbrunnen belastet. Es bleibt aber offen und ungeklärt, ob und wie das bedeutende und als Trinkwasser genutzte Wasservorkommen im Abstrom langfristig vor Kontaminierung geschützt werden kann.

Im übrigen ist für uns auch nicht ersichtlich, woher das für die vielen Besucher des Ferienparks benötigte Trinkwasser kommen sollte, das angeblich problemlos zur Verfügung steht. Unserer Kenntnis nach gewinnt nämlich die Stadt Leutkirch schon bisher einen Großteil ihres Trinkwassers aus dem Naturschutzgebiet „Laubener Brunnen“, weil andere Brunnen infolge zu hoher Nitratwerte nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Soweit uns bekannt ist, hat die Stadt jedoch für die zusätzlichen Wasserentnahmen aus dem Naturschutzgebiet bis heute keine Genehmigung. Es wäre daher von der Stadt nachzuweisen, wie der zusätzliche Wasserbedarf zu befriedigen wäre, wobei die Entnahmen aus dem Naturschutzgebiet in keinem Fall in Frage kommen dürften.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Anke Trube
Geschäftsführerin